

Leseversion des Faltblattes zum Jugendarbeitsschutz

Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg

Jugendarbeitsschutzgesetz

Schutzziel

Kinder und Jugendliche sind vor Überforderung, Überbeanspruchung sowie gesundheitlicher und seelischer Gefährdung im Arbeitsleben zu bewahren. Viele Gefahren, die am Arbeitsplatz drohen, sind Jugendlichen nicht von vornherein bekannt, sie müssen deshalb vor Gefahren, die vielfach nicht offen zu Tage treten, besonders geschützt werden. Diesem Ziel dient das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Mindestalter für die Beschäftigung und Ausbildung

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Auf vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die Vorschriften für Kinder Anwendung.

Schulpflicht

Die **Vollzeitschulpflicht** (allgemeine Schulpflicht) endet, unabhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen, in der Regel fünf Jahre nach dem Übergang in eine Schule, die auf der Grundschule aufbaut, z. B. in eine Hauptschule, Realschule oder in ein Gymnasium.

Ausnahmen für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche

Die Beschäftigung von Kindern ist erlaubt:

- zum Zwecke einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung,
- mit behördlicher Ausnahme bei Veranstaltungen.

Zulässige Beschäftigung

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten nicht mehr als zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden beschäftigt werden.

Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung

- leicht und für Kinder geeignet ist,
- nicht in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr stattfindet,
- nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeübt wird,
- nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche erfolgt,
- die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht gefährdet,
- den Schulbesuch und die Beteiligung an anerkannten Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung nicht beeinträchtigt,
- die Fähigkeit der Kinder, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen nicht nachteilig beeinflusst.

Zulässige Tätigkeiten:

- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten;
- in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten:
 - Tätigkeiten in Haus und Garten,
 - Botengänge,
 - Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - Nachhilfeunterricht,

- Betreuung von Haustieren,
- Einkaufstätigkeiten, ausgenommen alkoholische Getränke und Tabakwaren;
- in landwirtschaftlichen Betrieben:
 - bei der Ernte und der Feldbestellung,
 - bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - bei der Versorgung von Tieren;
- Handreichungen beim Sport;
- Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine, Parteien und ähnlicher Vereinigungen.

Unzulässige Tätigkeiten:

- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 7,5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg von Hand bewegt werden müssen,
- Arbeiten, die in einer ungünstigen Körperhaltung ausgeführt werden müssen,
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, insbesondere an Maschinen oder bei der Betreuung von Tieren.

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen beschäftigt werden:

- im Berufsausbildungsverhältnis,
- außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich.

Keine Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind:

- geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - aus Gefälligkeit,
 - aufgrund familienrechtlicher Vorschriften,
 - in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden;
- Beschäftigungen durch den Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

Ferienjob

Während der **Schulferien** dürfen Jugendliche, die schon **15 Jahre alt**, aber noch vollzeitschulpflichtig sind, für höchstens **vier Wochen im Kalenderjahr** arbeiten. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich betragen. Für sie gelten hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, der Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe die gleichen Regelungen wie für die nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen. Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für diese Art der Beschäftigung nicht erforderlich.

Arbeitszeit



Jugendliche dürfen **täglich** nicht länger als **8 Stunden** und **wöchentlich** nicht mehr als **40 Stunden** arbeiten.

Ausnahmen von der höchstzulässigen Arbeitszeit gibt es in Notfällen und für in der Landwirtschaft beschäftigte Jugendliche über 16 Jahre in der Erntezeit sowie bei Verkürzung der Arbeitszeit an einem Werktag. Außerdem, wenn in Verbindung mit Feiertagen an gewissen Werktagen im Betrieb nicht gearbeitet wird, diese ausgefallene Arbeitszeit jedoch vor- bzw. nachgearbeitet werden soll. Für Jugendliche gilt in der Regel die Fünf-Tage-Woche.

Schichtzeit

Die Schichtzeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, einschließlich der Ruhepausen. Die Schichtzeit darf **10 Stunden**, in Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen **11 Stunden** nicht überschreiten.

Ruhepausen



Zur Erholung während der täglichen Arbeit und zur Einnahme der Mahlzeiten benötigen besonders Jugendliche ausreichend Zeit. Sie haben deshalb Anspruch auf feststehende Ruhepausen. Länger als 4 1/2 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Pausen müssen

- bei einer Arbeitszeit von 4 1/2 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche erst wieder nach einer ununterbrochenen **Freizeit** von mindestens **12 Stunden** beschäftigt werden.

Nachtruhe

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von **6 Uhr bis 20 Uhr** beschäftigt werden.

Aufgrund von Sonderregelungen dürfen **Jugendliche über 16 Jahren**

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 - in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 - in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 - in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr
- beschäftigt werden.

Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

Weitere Sonderregelungen gelten für Betriebe, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet sowie in mehrschichtigen Betrieben für Jugendliche über 16 Jahre, soweit sich hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden lassen.

Ausnahmegenehmigungen für die gestaltende Mitwirkung bei Darbietungen, wie z.B. Theatervorstellungen und für Film-, Foto-, Rundfunkaufnahmen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auf Antrag erteilen.

Ruhe an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es jedoch Sonderbestimmungen.

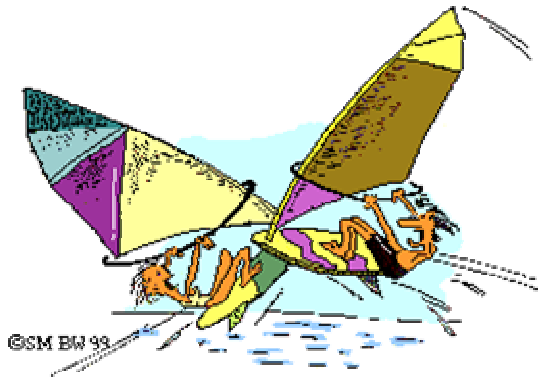
So ist eine Beschäftigung an diesen Tagen z.B. zulässig:

- in Krankenhäusern,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Gaststättengewerbe,
- beim Sport und
- im ärztlichen Notdienst;

samstags auch in offenen Verkaufsstellen, Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Zulässig ist auch das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften.

Bei einer Beschäftigung an Samstagen sollen mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben, bei einer Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben, mindestens jedoch zwei Sonntage im Monat. Wenn der Jugendliche an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag beschäftigt wird, muß er als Ausgleich an einem berufsschulfreien Arbeitstag in der selben Woche freigestellt werden.

Urlaub



Jeder Jugendliche hat Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub für Jugendliche darf nicht abgegolten werden. Je nach Alter des Jugendlichen ist der Urlaub unterschiedlich lang, er beträgt mindestens:

- 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Besucht der Jugendliche während seines Urlaubs die Berufsschule, muß ihm je Berufsschultag ein weiterer Urlaubstag gewährt werden.

Berufsschule und Prüfungen



© SM BW 99

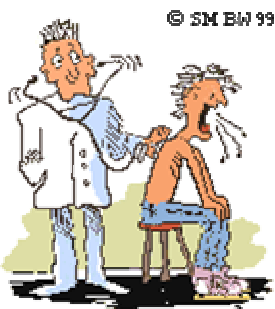
Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muß der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden. Das gleiche gilt auch für den Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

Außerdem dürfen Jugendliche und berufsschulpflichtige Erwachsene nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden. Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer und
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.

Die Zeit des Unterrichts wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet.

Ärztliche Untersuchungen



Für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher sind ärztliche Untersuchungen vor und während der Beschäftigung vorgesehen. Der Arbeitgeber darf einen Jugendlichen nur dann beschäftigen, wenn ihm eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegt. Auch wenn für eine rein schulische Ausbildung eine Untersuchungspflicht nicht besteht, wird allen Jugendlichen empfohlen, diese Untersuchungen durchführen zu lassen.

• Erstuntersuchung

Innerhalb von 14 Monaten vor Beginn einer Berufsausbildung, eines Beschäftigungsverhältnisses oder Annahme einer Heimarbeit müssen sich Jugendliche von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen lassen. Jugendliche dürfen erst beschäftigt werden, wenn die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Erstuntersuchung dem Arbeitgeber vorliegt.

• Erste Nachuntersuchung

Zwischen dem 9. und 12. Monat der Beschäftigung müssen sich Jugendliche nachuntersuchen lassen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich zur Nachuntersuchung auffordern. Spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten Beschäftigung muß die Bescheinigung über die durchgeführte Nachuntersuchung beim Arbeitgeber vorliegen.

- Weitere Nachuntersuchung

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich Jugendliche freiwillig nachuntersuchen lassen.

- Ergänzungsuntersuchung / Außerordentliche Nachuntersuchung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung angeordnet werden. Auch eine Ergänzungsuntersuchung kann der Arzt durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung zu beurteilen vermag.

- Freistellung für ärztliche Untersuchungen

Für die Durchführung aller Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber den Jugendlichen ohne Entgeltausfall von der Arbeit freizustellen.

- Kosten

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land Baden-Württemberg, wenn der Jugendliche hier seinen Hauptwohnsitz hat.

- Bescheinigung

Nach der Untersuchung bekommt der Jugendliche eine Bescheinigung ausgehändigt. Eine Fertigung muß beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen; das sind z.B.

- körperlich schwere Arbeiten,
- Arbeiten mit einseitiger Körperbelastung,
- Arbeiten mit einem Übermaß an Verantwortung.

Jugendliche dürfen bei der Arbeit auch nicht sittlichen Gefahren ausgesetzt sein. Akkordarbeit oder Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist für Jugendliche verboten.

Nicht zulässig ist auch die Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten. Das sind z. B. Arbeiten mit besonderen Unfallgefahren und Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Jugendlichen durch außergewöhnliche Hitze, Kälte, starke Nässe, schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen gefährdet sein kann. Von diesen Verboten sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

© SM BW 99



Mit gefährlichen Arbeiten, Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes muss der Luftgrenzwert unterschritten sein. In jedem Fall müssen die Jugendlichen unter Aufsicht eines Fachkundigen stehen.

Gefahrstoffe sind z.B.:

- leichtentzündliche,
- explosionsgefährliche,
- ätzende,
- gesundheitsschädliche,
- giftige,
- krebserzeugende,

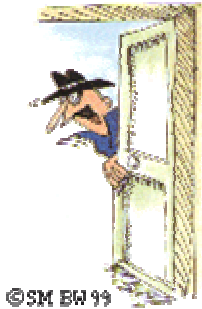
Stoffe. Diese Stoffe müssen auch gesondert gekennzeichnet sein.

Gefährliche Biologische Arbeitsstoffe sind bestimmte Mikroorganismen, wie Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Gefahrenunterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen muß der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher beurteilen; ferner muß er Jugendliche über Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren unterweisen, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind.

Aufsicht und Auskunft



Die Gewerbeaufsichtsämter wachen im Rahmen von Betriebskontrollen darüber, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden. Sie geben Auskunft zu Fragen über das Jugendarbeitsschutzgesetz und zu anderen Arbeitsschutzvorschriften.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Faltblatt beruhen auf den Vorschriften

- [des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend \(Jugendarbeitsschutzgesetz\) vom 12. April 1976 \(BGBl. I S. 965\) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 \(BGBl. I S. 164\) sowie](#)
- [der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz \(Kinderarbeitsschutzverordnung\) vom 23. Juni 1998 \(BGBl. I S. 1508\).](#)

Weitergehende Erläuterungen sowie der Gesetzes- und Verordnungstext sind in der Broschüre "Jugendarbeitsschutzgesetz ...eine Information für Jugendliche" enthalten. Diese Broschüre kann beim Sozialministerium Baden-Württemberg angefordert werden.